

414.263.311

Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design der Zürcher Hochschule der Künste

(Änderung vom 29. August 2012)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design der Zürcher Hochschule der Künste vom 26. August 2009 wird wie folgt geändert:

| | |
|--|--|
| Gegenstand und Geltungsbereich | § 1. ¹ Die Besondere Studienordnung (BSO) regelt die Zulassung zum Studium und die Organisation des Studiums im Studiengang Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design im Department Kulturanalysen und Vermittlung und gilt für die Vertiefungen: lit. a und b unverändert. Abs. 2 und 3 unverändert. |
| Voraussetzungen | § 3. ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer: lit. a unverändert; b. einen positiven Entscheid der fachlichen Eignungsabklärung vorweist, lit. c unverändert. Abs. 2–6 unverändert. |
| Aufnahmeverfahren | § 4. Das gestufte Aufnahmeverfahren besteht aus: a. der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, b. der Zulassung zur fachlichen Eignungsabklärung, c. der fachlichen Eignungsabklärung, lit. d unverändert. |
| Zulassung zur fachlichen Eignungsabklärung | § 5. Zur fachlichen Eignungsabklärung werden Kandidierende zugelassen, welche die unter § 3 Abs. 1 lit. a und c genannten Voraussetzungen erfüllen und folgende Unterlagen eingereicht haben: lit. a–c unverändert; d. Portfolio, e. Maturitätszeugnis oder andere Zeugnisse gemäss den Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung. |

§ 6. ¹ Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem dreiteiligen Verfahren statt.

Fachliche Eignungsabklärung

² Der erste Teil besteht aus der Begutachtung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist die Voraussetzung für die Einladung zum dritten Teil der Eignungsabklärung. Kann die Beurteilung anhand der eingereichten Unterlagen noch nicht abschliessend vorgenommen werden, wird eine Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung ausgesprochen.

³ Der zweite Teil besteht in der Lösung einer thematisch gestellten Prüfungsaufgabe. Die positive Beurteilung dieser Aufgabe ist die Voraussetzung für die Einladung zum dritten Teil der Eignungsabklärung.

⁴ Der dritte Teil beinhaltet ein individuelles Aufnahmegergespräch.

⁵ Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen, der allfälligen Aufgabe sowie des Gespräches ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

⁶ Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 7. Für die fachliche Eignungsabklärung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

Beurteilungskriterien

lit. a-c unverändert.

§ 8. ¹ Für das Aufnahmeverfahren ist die Studiengangsleitung zuständig.

Zuständigkeiten und Termine

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Zulassung gilt für das Studienjahr, für das die fachliche Eignungsabklärung vorgesehen war.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann nach positivem Zulassungsentscheid der Studienbeginn für das dem Aufnahmeverfahren folgende Jahr vereinbart werden.

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

Studieneinheit und Studienangebot

³ Die Studierenden wählen im Rahmen der Ausbildungskonzepte ihre Module abhängig von Semester und Vertiefung.

Abs. 4-6 unverändert.

§ 10. ¹ Die Studierenden müssen im Verlaufe des Studiums 9 ECTS-Punkte in den studiengangsübergreifenden Z-Modulen absolvieren. Die Z-Modul-Lehrveranstaltungen sind inter- und transdisziplinär ausgerichtete Wahlpflichtangebote und finden in der Regel als einwöchige Lehrveranstaltung in der Zwischensemesterzeit statt.

Wahl und Anrechnung der Z-Modul-Lehrangebote

414.263.311

Vermittlung von Kunst und Design an der ZHdK

² Das Reglement für Z-Module regelt die Organisation und Struktur.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Auswahl und Belegungsrhythmus der Z-Module werden von der oder dem Studierenden bestimmt, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Studiengangsleitung und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Studiengangs.

Studiendauer und Studienumfang

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Das Studium ist in mindestens sechs bis höchstens zehn Semestern zu absolvieren.

Nachbesserung, Wiederholung und Ersatz

§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Modulverantwortlichen entscheiden, ob bei nicht bestandenen Leistungsnachweisen, für die keine Prüfungen durchgeführt werden, Ersatzleistungsnachweise erbracht werden können und ob diese gleichwertig sind.

Abs. 4 unverändert.

Studienberatung

§ 24. ¹ Die Studierenden haben neben der allgemeinen Studienberatung der Hochschule Anspruch auf eine Studienberatung im Departement Kulturanalysen und Vermittlung.

Abs. 2 unverändert.

Übergangsbestimmung

§ 29. Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2013/14 begonnen haben, können es gemäss § 11 Abs. 2 in der Fassung vom 26. August 2009 in höchstens zwölf Semestern absolvieren.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste

Der Rektor:

Prof. Dr. Thomas D. Meier

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2013 in Kraft
([ABI 2012-10-12](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 2. Oktober 2012.